

An alle Beschäftigten (BMI)

Betr.: Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Berliner Liegenschaften des BMI

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

angesichts der inzwischen wieder stark steigenden Fallzahlen zu COVID-19 müssen wir auch unsere hausinternen Regeln und die Bedingungen unserer Arbeit im BMI permanent überprüfen und anpassen. Ein diszipliniertes Verhalten ist angesichts der zu erwartenden Entwicklungen in den Herbst- und Wintermonaten entscheidend für die Aufrechterhaltung unserer Gesundheit und somit auch für die Funktionsfähigkeit unseres Hauses. Herr Minister hat in seinem Schreiben in der letzten Woche die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensweisen bereits angesprochen und an eine strikte Einhaltung appelliert. Dafür bin ich ihm sehr dankbar.

Sie alle verfolgen die Diskussion in Berlin aufgrund der steigenden Infektionszahlen in einigen Bezirken. Der Berliner Senat wird mit Wirkung zum 3. Oktober 2020 darauf reagieren und eine Neufassung der Infektionsschutzverordnung in Kraft setzen.

Die sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin sieht unter anderem folgende Regelung vor:

Verordnungsauszug:

*§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung*

*(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen...*

.....

*10. von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der*

*Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann und*

*11. in Aufzügen.*

.....

Das BMI unterliegt dieser landesrechtlichen Neuregelung mit seinen Bürogebäuden in Berlin. In Anbetracht dieser Regelung und der in den Berliner Innenstadtbezirken zuletzt stark gestiegenen Infektionszahlen, bedeutet dies ab dem 3. Oktober 2020, dass in den Gebäuden der Liegenschaften Moabiter Werder, Pommernallee, Bundeshaus, Englische Straße und Krausenstraße eine Pflicht zum Tragen von Schutzmasken (private Alltagsmaske oder Mund-Nasen-Schutz, MNS) besteht, wenn Sie im Gebäude unterwegs sind.

Konkret erfasst sind die Flure, Treppenhäuser, die Sanitär- und Kopierräume, die Teeküchen, die Kantine und die Aufzüge. Das gilt ebenso bei Zutritten in die Bibliothek, in das Copycenter, das Büromittellager und die Poststelle, den Servicebereich Innerer Dienst und für alle weiteren Servicebereiche des Hauses. Die bisherige Maskenregelung bei der Nutzung des Fahrdienstes wird insofern erweitert, als dass künftig neben dem Fahrer ebenfalls der Fahrgast eine Maske zu tragen hat.

Der Begriff Gebäude umfasst hierbei auch ausdrücklich das Wachgebäude der Bundespolizei am Standort Moabiter Werder sowie die Innenhöfe.

Büros und Besprechungsräume sind von der Regelung ausgenommen. Natürlich steht es jedem Beschäftigten frei, auch dort Masken zu tragen. In der Kantine und Cafeteria entfällt die Maskenpflicht, sobald Sie am Tisch Platz nehmen.

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten und Besucher/-innen der benannten Liegenschaften in Berlin. Wir werden dies an den jeweiligen Eingängen mit entsprechenden Schildern kenntlich machen, bitten Sie allerdings, mögliche Besucher/-innen gesondert darauf hinzuweisen. Das Formular der Selbsterklärung werden wir diesbezüglich anpassen und zeitnah bereitstellen.

Am Standort Bonn gelten die landesrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese sehen eine solche Regelung zur Maskenpflicht aktuell nicht vor. Auch das Infektionsgeschehen unterscheidet sich von demjenigen in Berlin. Ich stelle es daher allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Bonn frei, sich wie hier beschrieben zu verhalten.

**Ich möchte an dieser Stelle allerdings deutlich darauf hinweisen, dass das Tragen einer Maske kein Ersatz für das Einhalten der Abstandsregeln ist!**

Die Bedeckung mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) schützt weder den Tragenden, noch die Umgebung sicher vor einer Ansteckung und kann daher schnell ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln.

**Im Dienst ist daher unbedingt – auch mit Mund-Nasen-Schutz – ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.**

Sollten Sie einen eigenen Mund-Nasen-Schutz nicht nutzen können, stellt Ihnen der Dienstherr **einmalig** vier Masken zur eigenverantwortlichen, dauerhaften Nutzung und Pflege zur Verfügung. Die Ausgabe der Masken erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI einmalig gegen Vorlage

Ihres Dienst- oder Hausausweises in den jeweiligen Poststellen während der Öffnungszeiten, außerhalb der Liegenschaft MW hingegen nicht zu Zeiten der Botenrunden (s. hierzu iNet Arbeitswelt/Hausdienstleistungen/Botendienst).

Ebenso wie für Ihre eigenen Masken tragen Sie selbst Sorge, dass die Masken stets vorhanden und sauber sind. Ein ergänzendes Informationsblatt hierzu finden Sie im iNet im Bereich der Corona-Informationen.

Soweit aus ärztlicher Sicht das Tragen eines Mundes-Nasen-Schutzes nicht geboten ist, muss hierzu ein Nachweis (Attest) vorgelegt werden können. Der betriebsärztliche Dienst stellt keinen entsprechenden Nachweis aus.

Leider sind immer wieder Nachlässigkeiten – insbesondere bei der wichtigsten Regel, dem Einhalten des Abstandes - zu beobachten. Beispielsweise sind die Tische und Stühle in der Kantine und im Außenbereich nach den Abstandsregeln eingebracht. Ich bitte nachdrücklich darum, daran nichts zu verändern und auch keine zusätzlichen Stühle an die Tische zu stellen. Wir dürfen in unserem täglichen disziplinierten Verhalten nicht nachlassen.

Sprechen Sie in diesen Fällen Kolleginnen und Kollegen direkt an und erinnern Sie sie daran. Das gilt gleichermaßen für alle anderen Regeln, die uns schützen. Nur so können wir die für uns alle schwierige Zeit erfolgreich bestehen. Ich möchte auch ausdrücklich die Erforderlichkeit der A-/B-Teams in Erinnerung rufen. Auch hier ist unsere Disziplin gefragt. Das Instrument ist jedoch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Hauses essentiell. Wir können es uns nicht leisten, dass zentrale Arbeitsbereiche des Hauses vollständig ausfallen.

Zu Ihrer Unterstützung habe ich ein Merkblatt beigefügt, welches die wichtigsten Regeln in einem anderen Format noch besser lesbar und nutzbar machen soll. Sie können es sich so einfach ausdrucken und an geeigneten Stellen anbringen bzw. hinlegen.

Ergänzend möchte ich im Sinne der Prävention auch an die private Nutzung der Corona-App appellieren. Nur wenn die App von vielen Nutzerinnen und Nutzern installiert wird, kann sie wirkungsvoll sein.

Wir werden die Lageentwicklung weiter beobachten. Ich kann nicht ausschließen, dass eine Verschärfung einzelner Schutzmaßnahmen im Haus erneut notwendig sein wird.

Passen Sie bitte auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Jörg Bentmann